

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 5 b "Auf der Ennert"

hier: Schlußbekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 05. Oktober 1987 den Bebauungsplan Nr. 5 b "Auf der Ennert" gemäß § 10 Bau-gesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) als Satzung beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet ist wie folgt begrenzt:

Im Norden: (Flur 33)

Von der Straßenparzelle 45 (Auf der Ennert) ca. 38 m nördlich in das Flur-stück 46 verspringend, von dort in einer Tiefe von ca. 25 bis 38 m parallel zur nördlichen Begrenzung der Straßenparzelle 45 nach Osten verlaufend durch die Parzellen 46 und 44 bis zur Ostgrenze des Flurstücks 44.

Im Osten: (Flur 33 u. 34)

Ostgrenze der Flurstücke 44 tlw. und 45 (Flur 33), Westgrenze des Flurstücks 40 (Hülschotter Straße), Südgrenze der Flurstücke 40 (Hülschotter Straße) und 52 (Flur 34).

Im Süden: (Flur 34 u. 27)

Durch das Flurstück 495 (Milstenauer Straße), Südostgrenze des Flurstücks 53, durch die Flurstücke 451 (Wegeparzelle) und 58, Südostgrenze des Flurstücks 174, Südgrenze der Flurstücke 176 und 61, Westgrenze des Flurstücks 468 tlw., durch das Flurstück 62 (Attendorner Straße), Süd- und Westgrenze des Flur-stücks 63, Südgrenze der Flurstücke 417 tlw., 416, dann 25 m südlich in das Flurstück 15 (Flur 27) verspringend, Südgrenze des Flurstücks 476, dann ca. 8 m parallel westlich zur Westgrenze des Flurstücks 476 im Grundstück 13/2 (Flur 27) verlaufend bis zur Holzweger Straße.

Im Westen: (Flur 33 u. 34)

Nordgrenze des Flurstücks 476, durch das Flurstück 77 (Holzweger Straße), Westgrenze der Flurstücke 86, 173 und 348, durch das Flurstück 100 (Heinrich-Kaiser-Straße), in einer Tiefe von 5 m nördlich parallel zur Südgrenze des Flurstücks 353, Nordgrenze der Flurstücke 354 tlw. (Ehren-mal) und 23, Ostgrenze der Flurstücke 353 und 283, 419, 98 tlw., durch die Straßenparzelle 45 (Auf der Ennert) (Flur 33).

Das Anzeigeverfahren wurde durchgeführt. Der Regierungspräsident Arnsberg teilte nach Abschluß der rechtsaufsichtlichen Prüfung durch Verfügung v. 20.01.1988 mit, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Der Bauleitplan Nr. 5 b "auf der Ennert" wurde entsprechend den Hinweisen in der Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 20.01.1988 geändert. Hierbei handelt es sich um redaktionelle Korrekturen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 3 BauGB sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 5 b "Auf der Ennert" einschl. Begründung vom 05. Oktober 1987 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 5 b "Auf der Ennert" liegt mit Begründung vom 05. Oktober 1987 vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Attendorn - Bauverwaltungsamt - in Attendorn, Kölner Str. 12 (Rathaus), Zimmer Nr. 210, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

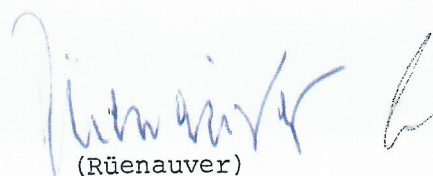
Gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) - BekanntmVO - vom 07.04. 1981 (GV NW S. 224) wird der Bebauungsplan Nr. 5 b "Auf der Ennert" mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Gem. § 215 Baugesetzbuch sind unbeachtlich
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung,wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08. 1984 (GV NW S. 475) kann gem. § 4 Abs. 4 GO NW gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Stadtdirektor der Stadt Attendorn hat den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung tritt gem. § 12 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Attendorn, 08. Februar 1988


(Rüenauver)

